Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1954)

Heft: 7

Artikel: Die Freizügigkeit zwischen Schiers und Grüsch

Autor: Niggli, U.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397676

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Freizügigkeit zwischen Schiers und Grüsch

von U. Niggli, Grüsch

Zwischen der Gemeinde Schiers und der Gemeinde Grüsch besteht eine alte, heute noch zu Recht bestehende Übereinkunft betreffend des Hin- und Herzuges ihrer Bürger von einer Gemeinde in die andere. Die Entwicklung dieser Freizügigkeit ist ein interessantes Kapitel und hängt zusammen mit der Loslösung der Gemeinde Grüsch von der Gesamt- oder Gerichtsgemeinde Schiers.

Wenn in der Geschichte der Drei Bünde von Gemeinden die Rede ist, so sind darunter die Gerichtsgemeinden zu verstehen, die eigenes Recht und Gericht besaßen, die vom ausgehenden Mittelalter bis in die Neuzeit Hauptträgerinnen des politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Lebens waren. Im Jahre 1524 waren es 49 Gemeinden, die im Freistaat Gemeiner Drei Bünde miteinander den Bundesvertrag schlossen. Eine dieser Gemeinden war die Gerichtsgemeinde Schiers.

In ältern Zeiten bildeten in Graubünden große Landschaften, Talstufen oder ganze Täler ökonomische Gemeinwesen, sogenannte Marchgenossenschaften. Auch das ganze Vorderprätigau wird einst ein Gemeinwesen gebildet haben. Der Hochgerichtswald in der Klus mit der Ruine Fracstein, der heute noch Besitztum aller Gemeinden des Vorderprätigaus ist, könnte als Überrest dieser einstigen Marchgenossenschaft angesehen werden.

Von diesem Gemeinwesen, das Vorderprätigau umfassend, haben sich jedoch wirtschaftlich sehr früh Seewis, Fanas und Vordervalzeina getrennt. Die Trennung des Hochgerichtes in zwei Halbgerichte erfolgte allerdings erst 1679 bzw. 1729.[1]

Nach der Trennung gehörten zur Gerichtsgemeinde Schiers noch sechs Nachbarschaften: Schiers-Dorf mit Lunden, Grüsch mit Cavadura und Sigg, Schuders, Pusserein, Maria-Montagna und Fajauna

[1] 1729 löste sich auch Fanas vom Halbgericht Schiers–Grüsch und schloß sich Seewis und Valzeina an.

mit Stels. Ihnen gemeinsam ohne Cavadura und Sigg, gehörten bis zum Jahre 1516 das gesamte Waldgebiet, die Heimweiden sowie die Alpen: Garschina, Mutten, Drusa, Vorder- und Hintertamunt und der Ochsenberg mit Valvanja.

Im Jahre 1516 sind vier Alpen unter die obgenannten sechs Ortschaften durchs Los verteilt worden. Es sind nach dem Ausdruck der Urkunde von 1516[2] «mit dem Wurf gefallen in Garschina Maria und Fajauna mit 2 Sennten, in Mutten Pusserein mit 1 Sentum, gen Drusen und gen Tamunt die vom Dorf Schiers und die von Grüsch und die von Schuders» jeweilen mit der Bedingung, daß falls die vorgesehene Zahl Vieh bei einem Orte nicht erreicht würde und eine andere Ortschaft mehr Vieh hätte als ihre Alp aufnehmen kann, ausgeebnet werden könne. Die Alp Ochsenberg aber blieb weiterhin gemeinsamer Besitz aller sechs Gemeinden.

Es ist auffallend, daß gerade diejenigen Gemeinwesen, die später ihre Selbständigkeit erlangten, Schiers, Schuders[3] und Grüsch, die ihnen zugefallenen Alpen gemeinsam und ungeteilt in Besitz nahmen. Die Trennung dieser Gemeinden in politischer und wirtschaftlicher Beziehung vollzog sich nur allmählich. Die erste Realteilung erfolgte, wie oben bemerkt, 1516. Eine zweite Alpteilung wurde 1767 vorgenommen. Die letzten Alpteilungen erfolgten erst 1890 und 1896 durch Urteilsspruch des Kantonsgerichtes. Die Teilung des gemeinsamen Waldgebietes und zugleich die Abgrenzung der Territorien fand 1828 statt. Die völlige Trennung der beiden Gemeinden Schiers und Grüsch darf aber auch heute noch nicht als gänzlich abgeschlossen betrachtet werden. Der sogenannte «Stockwald» unter der Schuderser Alp, der je zur Hälfte der Gemeinde Schiers und Grüsch gehört, das gemeinsame Treiben der Schafherde in den Alpen beider Gemeinden, die Freizügigkeit u. a. m. sind Bindeglieder, die die beiden Gemeinden zusammenketten.

Ursprünglich war die Freizügigkeit unter den sechs Gemeinden eine absolute. Jeder Gerichtsgenosse konnte sich ohne Bezahlung beliebig in einer andern Nachbarschaft niederlassen und die Dorfrechte ausüben, konnte «mehren und mindern» und hatte Anteil an den öffentlichen Nutzungen, an Atzung, Heimweiden, Wald und Alpen.

[2] Urkunde Nr. 1 Gemeindearchiv Grüsch.
[3] 1901 wurde Schuders das Recht auf Gemeindeselbständigkeit abgesprochen.

Dies änderte sich für die Einwohner von Schiers und der Nachbarschaften am Berg, als Grüsch im 15. Jahrhundert, ohne zutun der übrigen Gerichtsgenossen den Berg «Pendla» mit den dort befindlichen Weiden kaufte. Leider sind die Urkunden, die genauen Aufschluß über diesen Kauf geben würden, verloren gegangen. Wir gehen aber kaum fehl, wenn wir als Verkäufer die ehemalige Walsersiedlung Danusa oder dortige Bewohner vermuten. Ein Weidgebiet auf Pendla nennt sich heute noch «Walserrüti». Nach diesem Kauf mußten die Gerichtsgenossen von Schiers und der Nachbarschaften am Berg, sowohl Mannspersonen wie Frauen, wenn sie sich in Grüsch niederließen und das Nachbarrecht erlangen wollten, sich in den Mitanteil am Berg Pendla, genannt «Pendlarecht», einkaufen. Ursprünglich betrug der Einkauf in dieses Recht 16 Gulden. Später wurde der Einkauf für Mannspersonen auf 20 Gulden erhöht. Abundi von Salis[4], Seckelmeister der Gemeinde Grüsch, hat 1648 den bezüglichen Gemeindebeschluß im alten Urbar notiert:

«Anno 1648 am 9 Merzen hat ein Ehrsame Gmeindt Grüsch allhier beieinandern versammlet, sich beratschlaget und verglichen und haben geordnet, daß in künftigem sölle ein Mannsbild von der Gmeindt Schiers zu Berg und Thal, so sich in unser Gmeindt Grüsch zücht und verheüratet und sich bei uns niederlaßt, solle für die Pendlen Rechte geben 20 sage zwanzig Gulden und angendts darumb genugsam vertrösten (Bürgschaft leisten). Desgleichen ein Weibsbildt soll geben 16 Gulden und ebenmäßig vertrösten. Doch will ein Ehrsame Gmeindt Grüsch allerdingen die wahl vorbehalten haben alle Zeit je nach beschaffenheit der sachen, der Personen oder was sich sunst zutragen möchte, diese Summen zu mehren und weilandt mächtig und befugt sein nach irem belieben sein zu handeln, sunderlich die genußsame auf Pedlen einem vermöglichen Mann, so eine gute anzahl Veh hat auszuschlachen, jerlich ganz nützlich und khömmlich ist.»

Obschon die Gemeinde Grüsch sich vorbehalten hatte, die Einkaufssumme in die Rechte am Pendlaberg zu erhöhen, hat sie nie davon Gebrauch gemacht. Ein Schierserbürger, der sich in Grüsch einbürgern will, zahlt heute noch 20 Gulden oder 34 Franken für die Pendlarechte.

[4] Abundi von Salis war der Sohn des Ritters Hercules v. Salis, des Erbauers des «Groß Haus» in Grüsch und Bruder von Ulysses v. Salis, der 1633 das Schloß Marschlins erwarb.

Anderseits erhob die Gemeinde Schiers schon recht früh von Bewohnern des Dorfes Grüsch, welche sich in Schiers niederließen oder dort einheirateten, 20 Gulden für Dorf- oder Kirchenrechte. Als Grüsch eine eigene Kirche besaß und sich unvermerkt von der St. Johanneskirche in Schiers gelöst hatte, mußte Schiers und die Nachbarschaften am Berg im Jahre 1521, ohne Mithilfe der Einwohner von Grüsch, ihre Kirche einer größern Renovation unterziehen. Das gleiche war der Fall beim Wiederaufbau der Schierser Kirche, als am Palmsonntag 1622 die Kirche durch Explosion beschädigt und im Herbst desselben Jahres von den Österreichern niedergebrannt wurde. Auch damals halfen die Grüscher nicht mit. Aus diesem Grunde glaubten sich die Schierser berechtigt, für die seit «urdenklichen Zeiten» bestehende Freizügigkeit 20 Gulden zu erheben.

Nachdem in Grüsch im Jahre 1720 eine neue Kirche gebaut worden war, glaubten auch die Grüscher, daß sie zu den Pendlarechten noch, wie die Schierser, von den Einwohnern von Grüsch einen Einkauf in die Kirchenrechte von den sich um das Nachbarrecht bewerbenden Schiersern fordern müssen. 1735 wurde ein bezüglicher Beschluß gefaßt und zu Protokoll gebracht: «Und weilen unsere Gemeinde Grüsch zu dem neuen Kirchenbau viel besondere Spesen, als Ämpter-Geld, Pensionen-Gelder, Steuern etc. nebst von jeglichem Gemeinder geleisteten zehn Tagwerchen anwenden und vorkehren müssen, ohne weder benachbarten noch frömbden (wie viele andere sonst ein Brauch haben) im geringsten damit beschwerlich zu sein. Also hat man für höchst billich geachtet, all diejenigen Personen, welche von Schiers allhero in unser gmeind sich begeben würden, einer jeglichen Mannsperson Gulden 20 sage Gulden zwantzig vor Kirchen-Recht aufzulegen und einer Weibs-Person Gl 16 sage 16 Gulden. Wie denn auch von unsern Altvordern wegen erkauftem Pendla einer Manns-Person so wie gedacht von Schiers in die Gmeind Grüsch härzieht Gl 20 sage zwanzig Gulden, einer Weibs-Person aber 16 Gl sage sechs und zehn Gulden auferlegt worden.»

Recht zahlreich wurde vom Recht der Freizügigkeit in der Folge von Bürgern beider Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Nachkommen derjenigen Männer, die um 1800 und später von einer Gemeinde in die andere wechselten und sich einbürgerten, sind heute Doppelbürger, während die Nachkommen der früher Eingebürgerten nur als Bürger

in der Wohngemeinde eingetragen sind. Soweit die Gemeindebücher Aufschluß geben, kann festgestellt werden, daß Vertreter folgender Geschlechter von Schiers in Grüsch die Dorfrechte erhielten: Albertin (von Schuders), Berri (von Fajauna), Conzett, Disch (von Stels), Flütsch, Hartmann, Jecklin, Luck (von Schuders und Dorf), Keßler, Schamaun, Tarnutzer (von Schuders und Stels), Thöny (von Schuders) und Truog (von Fajauna und Pusserein). Anderseits haben sich von Grüsch aus in Schiers eingebürgert Vertreter der Geschlechter: Beck, Belz, Däscher, Gillardon, Göethe, Juon, Müller, Niggli, Ott, Roffler, Thöny, Walser und Wilhelm.

Hin und wieder gab es aber zwischen den beiden Gemeinden Zwistigkeiten dieser Freizügigkeit wegen. Dies war hauptsächlich dann der Fall, wenn eine Gemeinde einen Bürger der andern Gemeinde nicht annehmen wollte, weil eine kommende Armenunterstützung in Aussicht stand. Anfangs des letzten Jahrhunderts gab es zwischen Schiers und Grüsch in einem Freizügigkeitsfall jahrelange Verhandlungen. 1802 hatte sich in Grüsch ein heimatloser Liechtensteiner niedergelassen. Er bewarb sich kurze Zeit später um das Nachbarrecht in Grüsch, wurde aber abgewiesen. Um doch in den Besitz der Dorfrechte in Grüsch zu gelangen, suchte er den Weg zum Grüscher Bürgerrecht über Schiers, um dann das Freizügigkeitsrecht zu beanspruchen. Schiers nahm ihn 1812 als Bürger auf. Allein Grüsch weigerte sich in diesem Falle, die Freizügigkeit anzuerkennen. Das Gericht Seewis wurde angerufen. Dieses entschied am 9. Juli 1813 zu Ungunsten der Gemeinde Grüsch. Grüsch war trotz diesem Richterspruch nicht bereit, das Bürgerrecht dem Gesuchsteller zu verleihen, verlangte vielmehr 17 Gulden Hintersitz von ihm und trieb diesen durch Pfändung ein. Die Gemeinde Schiers nahm sich ihres Neubürgers an und beklagte sich am 22. Juli 1813 beim Kleinen Rat des Kantons Graubünden und ersuchte um unverzügliche Zurechtweisung der Gemeinde Grüsch, die sich weder selbst Ruhe gönnen, noch andern Ruhe lassen könne. Schon am 30. Juli 1813 fiel der Entscheid des Kleinen Rates. Nach diesem Entscheid sollten die als Gemeindeabgabe auferlegten 17 Gulden für das vergangene Jahr entrichtet werden, hingegen hatte die Gemeinde Grüsch für die Zukunft dem ergangenen Urteil des Gerichtes Seewis Genüge zu leisten und die 40 Gulden Einkaufsgeld laut Freizügigkeitsrecht entgegen zu nehmen. Es

brauchte aber noch verschiedener Ermahnungen des Kleinen Rates und des Gerichtes von Seewis, bis die Angelegenheit endlich zur Ruhe kam.

Anläßlich dieses Freizügigkeitsstreites machte sich das Bedürfnis geltend, nähere Bestimmungen betreffend des Hin- und Herzuges der Bürger von einer Gemeinde in die andere zu treffen. Im Jahre 1827 wurde ein «Einverständnis» getroffen, dessen Ausfertigung, eingetretener Umstände wegen, allerdings erst am 1. August 1832 erfolgte und folgendes bestimmte:

« 1. Jeder alte, sowie alle bis und mit 1827 eingekauften Gmeindsbürger, sowohl von Schiers als auch von Grüsch und deren gesetz- und rechtmäßige Nachkommen, sollen fernerhin für die bisherigen Leistungen gegenseitig von einer Gemeinde in die andere ungehindert hin und herziehen mögen, wie von Alters her.

2. Hingegen haben alle nach 1827 eingekauften und noch etwa eingekauft werdenden neuen Gemeindsbürger von Schiers und von Grüsch, so wie deren gesetz- und rechtmäßige Nachkommen in derjenigen Gemeinde zu verbleiben, in welcher sie sich eingekauft haben, und sollen vom Hin-und Herzugsrecht des gänzlichen ausgeschlossen sein.»

Diese Übereinkunft wurde auf spezielles Ansuchen beider Gemeinden vom Amtslandammann des Gerichtes Seewis M. A. Walser doppelt ausgefertigt und gesiegelt. Schiers und Grüsch versprachen dieser Übereinkunft jederzeit getreulich nachzukommen.

Dieses Abkommen vom 1. August 1832 besteht heute noch zu Recht und erinnert uns an die ehemalige Einheitsgemeinde. Ein Grüscher, der vom Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen will, zahlt für das Schierser Bürgerrecht 34 Franken (20 Gulden) und ein Schierser für das Grüscher Bürgerrecht aber 68 Franken oder 40 Gulden, weil zu den Dorfrechten noch das Pendlarecht bezahlt werden muß.